



DV Lustsolo Niedernhausen e.V.



Geschäftsordnung des DV Lustsolo Niedernhausen e.V.

(Fassung vom 06.09.1995)

- § 1 Der Vorstand arbeitet gemäß den ihm satzungsgemäß zugewiesenen Rechten. Alle Geschäfte, die er tätigt, müssen der satzungsmäßigen Bestimmung des Vereins dienen.
- § 2 Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten, er ist Bindeglied zwischen Verein und Doppelkopfverband.
- § 3 Der Vorstand wickelt alle den Verein betreffenden Geldgeschäfte ab. Dazu gehören in erster Linie Einnahme und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge.
- § 4 Den Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Turnierleitung bei internen und externen Turnieren, die der Verein veranstaltet.
- § 5 Der Vorstand ist verantwortlich für die Planung der im Laufe des Vereinsjahres anfallenden Termine.
- § 6 Der Vorstand regelt alle vereinsinternen Fragen, bei grundlegenden Problemen und Veränderungen gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Mitgliederversammlung, oder in Ausnahmefällen einer Abstimmung unter allen anwesenden Mitgliedern am Spielabend.
- § 7 Über kurzfristige, wichtige Änderungen werden abwesende Mitglieder schriftlich informiert.
- § 8 Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern; hierbei gilt die Regelung, dass bei neuen Mitgliedern nach 4 Spielabenden über die Aufnahme entschieden wird.
- § 9 Der Vorstand organisiert die Teilnahme an externen Turnieren.
- § 10 Der Vorstand leistet die Pressearbeit für den Verein.
- § 11 Der Vorstand ist angehalten, den Spielort sicherzustellen, ebenso zu gewährleisten, dass immer ausreichend Material zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes vorhanden ist.